

# **Kostenreglement der Asga Vorsorgestiftung**

gültig ab 1. Januar 2021

# Kostenreglement der Asga Vorsorgestiftung

## A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlagen	3
--------	------------	---

## B. Ordentliche Verwaltungskosten

Art. 2	Grundkosten	3
Art. 3	Personengebundene Kosten	3
Art. 4	Dienstleistungen	3

## C. Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

### I. Versicherte Person

Art. 5	Einkaufs- und Pensionierungsberechnungen	4
Art. 6	Wohneigentumsförderung	4
Art. 7	Weiterer Aufwand	5

### II. Angeschlossene Arbeitgeber

Art. 8	Austrittsleistungen und Rückkaufswerte bei Vertragskündigung	5
Art. 9	Verteilplan	5
Art. 10	Verspätete Meldungen zum Jahresende in Vorjahr Verspätete Meldungen zum Jahresende (nach dem 30. November)	5
Art. 11	Verspätete Meldungen unterjährig	5
Art. 12	Inkasso	6
Art. 13	Anlagewahl	6
Art. 14	Zusätzlicher Aufwand für besondere Dienstleistungen	6
Art. 15	VSTonline	6
Art. 16	Versand Vorsorgeausweise direkt an den Versicherten	7

## D. Vertragsauflösung

### III. Vorsorgewerke

Art. 17	Begriff	7
Art. 18	Durchführung Gesamt- oder Teilliquidation	7
Art. 19	Auflösungswert	7
Art. 20	Auflösungskosten	7
Art. 21	Abgabe von Leistungsfällen	8

### IV. Aufwendung Dritter

Art. 22	Verrechnung an Verursacher	8
---------	----------------------------	---

## E. Übrige Bestimmungen

Art. 23	Fälligkeit und Verzug	9
Art. 24	Lücken im Reglement / Anpassung des Reglements	9

# Kostenreglement der Asga Vorsorgestiftung

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Anschlussvertrags und regelt die Kostenbeiträge, welche die Asga Vorsorgestiftung, nachfolgend Stiftung genannt, für besondere Aufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Verwaltungskosten erhebt. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Die Höhe der folgenden Kostenbeiträge richtet sich nach Erfahrungs- und Schätzungswerten (Aufwand pro Fall beziehungsweise Stundenlohn) sowie nach dem Verursacherprinzip.

## B. Ordentliche Verwaltungskosten

### Art. 2 Grundkosten

pro Anschlussvertrag und Jahr:

- |                  |             |
|------------------|-------------|
| a) Gruppenlösung | CHF 200.-   |
| b) Einzellösung  | CHF 1'400.- |

Dieser Betrag wird jährlich fakturiert und ist vom Arbeitgeber zu bezahlen. Bei Firmen mit einer Vorsorgelösung bei der Asga Pensionskasse reduziert sich der oben erwähnte Ansatz um CHF 100.-.

### Art. 3 Personengebundene Kosten

Die jährlichen Kosten pro Vorsorgeplan/ Versicherungsverhältnis CHF 180.-  
Diese Kosten werden auf dem Versichertenverzeichnis und auf dem persönlichen Vorsorgeausweis ausgewiesen. Bei unterjährigem Versicherungsverhältnis erfolgt die Belastung pro rata.

### Art. 4 Dienstleistungen

Mit den ordentlichen Verwaltungskosten (Grundkosten und personengebundenen Kosten) werden insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten:

- Versicherten- und Rentnerverwaltung
- Berechnung und Bekanntgabe der individuellen Vorsorgeleistungen
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen und sonstige Mutationen
- Einbau von Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen
- Meldewesen
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung oder Auflösung von eingetragenen Partnerschaften
- Berechnung des möglichen Einkaufs von Beitragsjahren oder bei vorzeitiger Pensionierung
- Führen der Alterskonti
- Erstellung von Abrechnungen
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften und Informationen
- Durchführung von Mitarbeiterinformationen in Vorsorgebelangen
- Beratung der angeschlossenen Mitglieder und der Mitglieder der Vorsorgekommissionen in Vorsorgebelangen

- Erstellung des persönlichen Vorsorgeausweises
- Erstellung der Versichertenverzeichnisse
- Erstellung von Steuerbescheinigungen
- Fakturierung und Inkasso der Beiträge
- Beurteilung und Abwicklung von Leistungsfällen (Pensionierung, Invalidität, Tod)
- Durchführung von gesetzlichen und allenfalls freiwilligen Teuerungsanpassungen auf laufenden Renten
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Entgegennahme von Beitragszahlungen, Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Einlagen, Auslösung der Zahlungen von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Anschlussvertrages)
- Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen, wie Reglemente, Vorsorgepläne und Verträge
- Ausfertigung der benötigten Merkblätter und Formulare
- Erstellung von Offerten für den Ausbau von Vorsorgelösungen
- Führung der Stiftungsbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung
- Verkehr mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
- Verkehr mit der Aufsichtsbehörde und sonstigen Behörden und Ämtern
- Verkehr mit der Revisionsstelle; Begleitung und Unterstützung der Revisoren
- Verkehr mit dem Pensionsversicherungsexperten
- Verkehr mit dem Sicherheitsfonds BVG; Abrechnungen und Mitteilungen von nicht abgerufenen Freizügigkeitsleistungen
- Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern
- Datenerhebung für die Schweizerische Pensionskassenstatistik
- Platzierung/Switch der Kapitalanlagen nach Anlagewahl (einmal pro Jahr)

## C. Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

### I. Versicherte Personen

Den versicherten Personen wird individuell in Rechnung gestellt:

#### Art. 5 Einkaufs- und Pensionierungsberechnungen

Einkauf reglementarische Leistungen / Einkauf vorzeitige Pensionierung / Vorausberechnung Pensionierung	
bis zwei Berechnungen pro Jahr	kostenlos
jede weitere Berechnung im gleichen Jahr	CHF 100.-
Bis zwei Einkaufszahlungen im gleichen Jahr	kostenlos

Bei jeder weiteren Einkaufszahlung im gleichen Jahr werden gemäss administrativen Aufwand CHF 100.- in Rechnung gestellt.

#### Art. 6 Wohneigentumsförderung

Dienstleistungen im Hinblick auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung ohne Durchführung	
Anfrage/Berechnung	kostenlos

##### **Vorbezug**

Durchführung eines Vorbezuges pro Fall	CHF 400.-
Beim 2. Vorbezug bei der Asga Vorsorgestiftung	CHF 200.-

Übertragung der Veräusserungsbeschränkung von der alten Liegenschaft auf die neue Liegenschaft CHF 200.-

### **Verpfändung**

Durchführung einer Verpfändung pro Fall CHF 200.-

Die Gebühr wird erst bei der erstmaligen Verpfändung erhoben. Tritt eine versicherte Person - welche das Altersguthaben bereits bei der früheren Pensionskasse verpfändet hatte - bei der Asga Vorsorgestiftung neu ein, wird keine Gebühr erhoben.

Vorbezug mit gleichzeitiger Verpfändung CHF 500.-

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten an Dritte, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung anfallen (zum Beispiel Anmerkung Grundbuch, Hinterlegung Anteilscheine, usw.), sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

### **Art. 7 Weiterer Aufwand**

Kostenbeitrag für weitere Aufwendungen: pro Stunde CHF 180.-

Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen und andere spezielle Aufwendungen werden gemäss dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

### **II. Angeschlossene Arbeitgeber**

Dem Arbeitgeber wird in Rechnung gestellt beziehungsweise jeweils dem entsprechenden Konto (Beitrag, Vorsorgefonds, Beitragsreserve) belastet:

### **Art. 8 Austrittsleistungen und Rückkaufswerte bei Vertragskündigung**

Vorgängige bzw. ausserordentliche Berechnung der Austrittsleistungen und Rückkaufswerte bei definitiver Vertragskündigung pro versicherte Person CHF 20.-  
mindestens CHF 200.-

### **Art. 9 Verteilplan**

Erstellen eines Verteilplans (Arbeitgeberbeitragsreserven, freie Mittel) ohne Hintergrund einer Teilliquidation pro begünstigte Person CHF 20.-  
mindestens CHF 200.-

### **Art. 10 Verspätete Meldungen ins Vorjahr**

Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen ins Vorjahr, welche nach dem 31. Januar des laufenden Jahres eingehen und ohne Verschulden der Stiftung sind: pro Mutation CHF 100.-

### **Art. 11 Verspätete Meldungen unterjährig**

Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen, welche mit mehr als drei Monaten Verzug eingehen und ohne Verschulden der Stiftung sind: pro versicherte Person CHF 50.-

Meldung von Leistungsfällen, deren Eintritt mehr als zwei Jahre zurückliegen pro Leistungsfall CHF 400.-

Meldungen von Leistungsfällen nach einer Anschlussvertragsauflösung, deren Eintritt ein Jahr oder länger zurückliegen  
pro Leistungsfall CHF 400.-

#### **Art. 12 Inkasso**

Ab Fälligkeit der Beitragsrechnung wird ein Verzugszins von 1.5% verrechnet. Die Belastung der Verzugszinsen erfolgt mit der nächstfolgenden Quartalsrechnung an den angeschlossenen Arbeitgeber.

Zusätzlich werden die folgenden Kostenbeiträge verrechnet:

Kontoauszug	kostenlos
Erste Mahnung	kostenlos
Zweite Mahnung	CHF 100.-
Eingeschriebene Mahnung	CHF 150.-
Betreibungsbegehren	CHF 300.-
Rückzug der Betreuung oder Meldung der Bezahlung	CHF 150.-
Fortsetzungsbegehren	CHF 300.-
Konkurs-/Pfändungsbegehren, nach Aufwand, mindestens	CHF 500.-
Rechtsöffnung, nach Aufwand, mindestens	CHF 500.-
Klagebegehren, nach Aufwand, mindestens	CHF 1'000.-
zuzüglich ordentliche Betreibungs- und Gerichtsgebühren	
Ausarbeitung/Genehmigung eines Zahlungsplanes, nach Aufwand, mindestens	CHF 200.-
Forderungseingaben, Konkurs, Sicherheitsfonds usw.	
pro Versicherte Person CHF 30.-, mindestens jedoch CHF 200.- pro Vertrag	

Sämtliche Inkassokosten sind vom in Verzug stehenden Arbeitgeber zu bezahlen.

#### **Art. 13 Anlagewahl**

Umplatzierung/Switch des Anlagekapitals nach Anlagereglement mehr als einmal pro Jahr  
pro Switch CHF 1'000.-

#### **Art. 14 Zusätzlicher Aufwand für besondere Dienstleistungen**

Dem angeschlossenen Arbeitgeber können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der überobligatorischen Vorsorge quantitativ und qualitativ übersteigen. Diese Leistungen, wie zum Beispiel versicherungstechnische Auswertungen (Datenermittlung) und Unterlagen nach IFRS/IAS19/US GAAP/Swiss GAAP FER 16, Spezialberechnungen, Ausarbeitung von Sanierungsmassnahmen, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen individueller Dokumentationen, Übersetzungen, Spezialofferten (Aufzählung nicht abschliessend) werden nach Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 180.- berechnet.

#### **Art. 15 VSTonline**

Grundsätzlich ist die Anwendung VSTonline für angeschlossene Firmen und für Broker mit Mandatsvereinbarung kostenlos.

erstes Tokengerät	kostenlos
zusätzliche Tokengeräte, pro Tokengerät	CHF 150.-
Verlust des Tokengeräts	CHF 50.-

Bei einer Vertragsauflösung muss die ausscheidende Firma bzw. der Broker mit Mandatsvereinbarung das/die Tokengerät/e der Asga Vorsorgestiftung retournieren. Wenn das/die Tokengerät/e nicht zurück geschickt wird/werden, stellt die Asga Vorsorgestiftung pro fehlendes Tokengerät CHF 100.- in Rechnung.

#### **Art. 16 Versand Vorsorgeausweis direkt an den Versicherten**

Die Asga Vorsorgestiftung stellt die persönlichen Vorsorgeausweise kostenlos an die Privatadresse des Versicherten zu.

### **D. Vertragsauflösung**

Nachstehend die Regelung zur Auflösung eines Anschlussvertrags gemäss den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

#### **III. Vorsorgewerke**

Dem Vorsorgewerk wird individuell belastet:

#### **Art. 17 Begriff**

1. Die Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor,
  - a) wenn die Firma den Anschlussvertrag kündigt. Wurde der Vertrag unter denselben Parteien oder deren Rechtsnachfolgern erneuert, ist der ursprüngliche Vertragsabschluss für die Berechnung der Vertragsjahre massgebend.
  - b) bei Auflösung des Anschlussvertrags durch die Asga Vorsorgestiftung wegen Nichtbezahlens der Beiträge beziehungsweise Verletzung der vertraglichen Bestimmungen.
  - c) bei Liquidation oder Konkurs der Firma.
2. Führt die Auflösung eines Anschlussvertrags zu einer Teilliquidation, so gelten die Bestimmungen zur Teilliquidation.

#### **Art. 18 Durchführung Gesamt- oder Teilliquidation**

Bei einer Gesamt- oder Teilliquidation infolge eines Personalabbaus, einer Restrukturierung oder infolge der Auflösung eines Anschlussvertrags werden dem Vorsorgewerk Kostenbeiträge belastet:

Die Kosten für die Durchführung der Gesamt- oder Teilliquidation wird einerseits nach internem Aufwand und andererseits durch externe Kosten (Pensionsversicherungsexperte, Aufsichtsbehörde, etc.) in Rechnung gestellt. Sie betragen im Minimum jedoch CHF 2'000.-.

#### **Art. 19 Auflösungswert**

1. Im Falle einer Auflösung des Anschlussvertrags und des Austritts der Firma aus der Vorsorgestiftung vergütet die Asga Vorsorgestiftung der neuen Vorsorgeeinrichtung den Versicherten das Altersguthaben/Sparkapital abzüglich die Auflösungskosten.
2. Die gemäss Ziff. 1 abzuziehenden Auflösungskosten sind vom Arbeitgeber oder der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übernehmen. Die Asga Vorsorgestiftung ist berechtigt, eine Verrechnung mit freien Mitteln oder Arbeitgeberbeitragsreserven vorzunehmen.
3. Wird der Anschlussvertrag infolge Liquidation oder Konkurs der angeschlossenen Firma aufgelöst, gelten die Bestimmungen über den vorzeitigen Dienstaustritt gemäss Vorsorgereglement.

#### **Art. 20 Auflösungskosten**

Unter die Auflösungskosten fallen die nicht getilgten Einführungs- und Durchführungskosten der Verwaltung, die nicht amortisierten Anlagekosten, die Kosten für den Verkauf der zu übertragenden Kapitalien sowie die Aufwendungen für die Vertragsauflösung. Die prozentualen Auflösungskosten richten sich nach der

Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Vertragsauflösung sowie nach der Anzahl der vollendeten Vertragsjahre. Erfolgt die Auflösung vor Ablauf von drei vollen Vertragsjahren, werden Auflösungskosten wie folgt berechnet:

Vertragsdauer	Austrittsleistung		
	bis 5 Mio. CHF	ab 5 Mio. CHF bis 10 Mio. CHF	ab 10 Mio. CHF
bis 1 Jahr	3.00%	2.00%	1.00%
bis 2 Jahre	2.50%	1.50%	0.75%
bis 3 Jahre	1.50%	1.00%	0.50%

Nach Ablauf von drei vollen Vertragsjahren entfallen die prozentualen Auflösungskosten. Für die administrative Vertragsauflösung werden jedoch folgende Minimalkosten erhoben:

Verträge ohne aktive Versicherte	CHF 200.-
Verträge mit aktiven Versicherten (Grundgebühr)	CHF 500.-
Zuzüglich pro versicherte Person und abzugebende Rentner	CHF 20.-

Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer Gesamt- oder Teilliquidation, der Vertragsauflösung sowie die Kosten von Dritten werden vom Beitragskonto, den übrigen Rücklagen oder den freien Mitteln des Vorsorgewerkes in Abzug gebracht. Fehlen oder reichen diese nicht aus, werden die Kostenbeiträge dem angeschlossenen Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

#### **Art. 21 Abgabe von Leistungsfällen**

Bei einer Auflösung des Anschlussvertrags gelten für die Abgabe der laufenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten die Bestimmungen im Anschlussvertrag sowie die versicherungstechnischen Grundlagen der Asga Vorsorgestiftung für die Berechnung der individuellen Deckungskapitalien. Falls die laufenden Invaliditätsfälle von der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übernehmen sind gilt: Bei Vertragsübergabe an eine Vorsorgeeinrichtung, welche nicht Teilnehmer des Drehtürprinzips ist, gelten für die Berechnung der individuellen Deckungskapitalien die versicherungstechnischen Grundlagen der Asga Vorsorgestiftung zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

Bei Vertragsübergabe an eine Vorsorgeeinrichtung, welche Teilnehmer des Drehtürprinzips ist, erfolgt die Berechnung der Deckungskapitalien gemäss Drehtür-Tarif.

#### **IV. Aufwendung Dritter**

#### **Art. 22 Verrechnung an Verursacher**

Kosten für Aufwendungen von Dritten (zum Beispiel Aufsichtsbehörde, Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, Grundbuchamt, Anwalt, Depotgebühren usw.) werden den Verursachern (versicherte Person, angeschlossene Unternehmung, Vorsorgewerk) zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ist unklar oder strittig, wer als Verursacher gilt, ist die Rechnung durch die angeschlossene Unternehmung zu begleichen.



## E. Übrige Bestimmungen

### Art. 23 Fälligkeit und Verzug

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei Auflösung des Anschlussvertrages sind die Kostenbeiträge per Auflösungsdatum fällig.

Der Verzug und seine Folgen richten sich nach Art. 102 ff Obligationenrecht.

### Art. 24 Lücken im Reglement / Anpassung des Reglements

Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.

Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen.

### Inkrafttreten

Das vorliegende Kostenreglement wurde vom Stiftungsrat am 17. Dezember 2020 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt die Ausgabe vom 15. November 2016.

St. Gallen, 17. Dezember 2020

Der Stiftungsratspräsident

Sergio Bortolin

Mitglied des Stiftungsrats

Peter Schütz